

**KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN „CER“
EMISSIONSZERTIFIKATE FÜR TREIBHAUSGASE
AUS CLEAN DEVELOPMENT MECHANISM**

wiener  borse.at

EXAA
member of cismogroup®





1. Produktbeschreibung

(1) Emissionszertifikat CER (Certified Emissions Reductions)

Eine nach den Regeln des Kyoto Protokolls und des UNFCCC zertifizierte Emissionsreduktion, die im Sinne der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG sowie der „Linking Directive“ (RICHTLINIE 2004/101/EG) auf einem Konto im Europäischen Emissionsregistersystem verbucht ist (§ 3 Abs. 8 EZG).

(2) Richtlinie und Emissionszertifikategesetz (EZG)

"Richtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates idgF.

"EZG" bezeichnet das "Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz)" BGBl I 2004/46 idgF.

(3) Tonne Kohlendioxidäquivalent

ist eine metrische Tonne Kohlendioxid (CO₂) oder eine Menge eines anderen Treibhausgases mit einem äquivalenten Erderwärmungspotenzial (CO₂ Äquivalent).

(4) Handelbare Emissionszertifikate

An der Warenbörse gehandelt werden nur Emissionszertifikate aus einem Mitgliedstaat der EG sowie aus Drittländern, sofern ein Abkommen der Gemeinschaft für die gegenseitige Anerkennung der Emissionszertifikate besteht (§ 19 Abs. 1 EZG).

2. Produktdefinition

2.1 Produktname

CER

3. Börsetage

Grundsätzlich werden Emissionszertifikate an jedem Dienstag eines Kalendermonats gehandelt.

Die Börsetage für den Handel von Emissionszertifikaten werden vom Börseunternehmen vor jedem Kalenderjahr in Form eines Kalenders der Börsetage veröffentlicht und den Börsemitgliedern bekannt gegeben. Dabei wird auf die von der Registerstelle bekannt gegebenen Tage, an denen das Emissionszertifikats-Register geöffnet ist, Betracht genommen.



Bei besonderen Markterfordernissen können vom Börsenunternehmen während eines Kalenderjahres zusätzliche oder abweichende Handelstage bestimmt werden. Diese sind jedoch mindestens 2 Werk-tage im Vorhinein bekannt zu geben.

4. Orders

4.1 Ordermenge

Die Mengenangabe für Orders über die in der Produktdefinition genannten Produkte erfolgt in Tonnen CO₂E (Kohlendioxidäquivalent) in ganzen Vielfachen von einer Tonne.

Parameter	Menge CO ₂ E in Tonnen [t]
Mindesthandelsmenge	1
Mengenintervalle	1

4.2 Preisintervalle für Limitorders

Preise für Limitorders über die in der Produktdefinition genannten Produkte sind in Euro pro Tonne CO₂E (€/t) mit höchstens 2 Dezimalen anzugeben.

Parameter	Preis [€/t]
Preisintervall	0,01

5. Market Maker

Ein Market Maker im Handel mit Emissionszertifikaten ist verpflichtet folgende Bedingungen für das von ihm zu quotierende Mindestvolumen (Minimum Size) bei einem höchstens zulässigen Preisband (Maximum Spread) zu erfüllen.

5.1 Minimum Size

Die Minimum Size für die Emissionszertifikate beträgt für Market Maker 5.000 t CO₂E.

5.2 Maximum Spread

Der Maximum Spread für die Emissionszertifikate beträgt für Market Maker ± 2 % vom Mittelkurs zwischen den zu stellenden Bid- und Ask-Preisen (mindestens jedoch 2 Cent), wobei der Bid Preis auf ganze Eurocent aufgerundet und der Ask Preis auf ganze Eurocents abgerundet werden kann.



5.3 Erfüllungsgrad

Der Market Maker erfüllt seine Quotierungsverpflichtung, wenn er an 80 % der Börsetage eines Kalenderjahres für die Emissionszertifikate (gerundet auf ganze Tage) die genannten Minimum Sizes und Maximum Spreads einhält.

6. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 und geändert mit Veröffentlichung Nr. 888 vom 3. Juni 2009 (die Änderung tritt am 5. Juni 2009 in Kraft).